

Kurztitel

Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 29/1984 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 362/1991

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

11.07.1991

Text**Zu den §§ 37, 43, 45 und 65 AVG**

§ 8. (1) Die Behörde hat im Dienstrechtsverfahren die zum Vorteil und Nachteil der Partei dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

(2) Im Dienstrechtsverfahren hat die Partei nur insoweit Anspruch darauf, daß ihr Gelegenheit gegeben wird, von den Ergebnissen amtlicher Erhebungen und Beweisaufnahmen Kenntnis und zu ihnen Stellung zu nehmen, als diese Ergebnisse von dem bisherigen für den Bescheid maßgebenden Vorbringen der Partei abweichen.